

§ 2

Vermögenssteuer

(1) Von den in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung 1⁴/₁₀ als Vermögenssteuer zu entrichten.

(2) Das Betriebsvermögen und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind von der Besteuerung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Vermögensteile, die der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen, sind bei der Bestimmung des Vermögenssteuersatzes für andere Vermögensteile (Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliche Vermögen) nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Besteuerungsfreigrenzen

(1) Die mit dem einzelnen Vermögensobjekt in Zusammenhang stehenden Einkünfte bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz, wenn sie weniger als 50 DM im Jahre betragen.

(2) Vermögensobjekte, deren Wert weniger als 1000 DM beträgt, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

(3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen überstiegen, unterliegen die gesamten Einkünfte bzw. das gesamte Vermögen der Besteuerung nach den §§ 1 und 2.

Der Wert des einzelnen Vermögensobjektes ist zur Berechnung der Vermögenssteuer auf volle 100 DM abzurunden.

§ 4

Besteuerung in Sonderfällen

Die Steuern werden auf Antrag des Steuerpflichtigen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen veranlagt, wenn er nachweist, daß die Besteuerung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 die Erfüllung seiner Schuldtilgungs- oder Unterhaltungsverpflichtungen im Sinne des Abschnitts I der Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. 1951 S. 18) verhindert. §

§ 5

Besteuerung bei Aufhebung der Verwaltung

(1) Bei Aufhebung der Verwaltung sind auf Antrag des Steuerpflichtigen Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, höher ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(2) Nach Aufhebung der Verwaltung ist die nunmehr für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben berechtigt, Veranlagungen nach den allgemein für die

Einkommensteuer und Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 veranlagte Steuerschuld sind die Zahlungen anzurechnen, die für die veranlagten Vermögenswerte und Einkünfte entrichtet worden sind.

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Institutionen sind nach Aufhebung der Verwaltung verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 abgeführten Steuerbeträge dem Eigentümer und der für die Besteuerung nunmehr zuständigen Unterabteilung Abgaben mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. S. 775) gelten nicht für Veranlagungen im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 6

Berechnung und Entrichtung der Steuern

(1) Die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 abzuführende Einkommensteuer ist in zwei Abschlagszahlungen

- bis zum 10. August des laufenden Kalenderjahres und
- bis zum 10. Februar des folgenden Kalenderjahres

zu entrichten. _

Die zu diesen Terminen zu leistenden Abschlagszahlungen sind jeweils nach den im vorangegangenen Kalenderhalbjahr bezogenen Einkünften zu bemessen.

(2) Die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 geschuldete Vermögenssteuer ist zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Abschlagszahlungen zu entrichten.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Jahressteuererklärung abzugeben und über die geleisteten Abschlagszahlungen abzurechnen.

Institutionen, die das Vermögen mehrerer Steuerpflichtiger verwalten, können die gemäß § 1 Abs. 1 geschuldeten Einkommensteuern und die gemäß § 2 Abs. 1 geschuldeten Vermögenssteuern für den Gesamtbetrag des verwalteten Vermögens und der erzielten Einkünfte in einer Summe erklären und entrichten.

(4) Werden die Steuern für mehrere Steuerpflichtige gemäß Abs. 3 zusammengefaßt, so ist die Vermögenssteuer jährlich nach dem zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gegebenen Stand der zusammengefaßten Vermögen neu zu berechnen.

(5) Soweit die Vermögensobjekte bisher steuerlich nicht erfaßt wurden, sind die Abgaben nur für die Zeit ab 1. Januar 1953 nachzuerheben.

§ 7

Zuständigkeit

Für die Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verwalter der Einkünfte und des Vermögens seinen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung hat.